

[ca. 1680]

A

ERKLAERUNG DES FRANZ. AMBASSADOREN [ROBERT-VINCENT DE GRAVEL]
ZUM SPANISCHEN REDUKTIONSSINSTRUMENT

Laut dem 6. und 7. Artikel¹ des spanischen Reduktionsinstrumentes seien Transgressionen [der französischen Seite] zu ahnden. Sollte diese Forderung tatsächlich zum Tragen kommen, müssten die Eidgenossen bei jedem "Praetendierten casu Particulari" darauf achten, dass keine Vertragsbrüche begangen würden. Wenn aber nach dem Ermessen des spanischen Ambassadors [Alfonso II. Casati] Transgressionen nicht oder ungenügend bestraft würden, wäre dieser befugt, die ohnehin schon reduzierte Pension gänzlich zu verweigern. Er frage sich daher, wie sich dies mit der Souveränität und der unabhängigen Judikatur der Eidgenossenschaft vereinbaren lasse. Auch könnte dann der spanische Ambassador das franz. Bündnis derart einengen, dass sie - selbst wenn sie der König [Ludwig XIV.] persönlich dazu aufforderte und dies "ex iure naturae defensio prudens" auch vollkommen gerechtfertigt wäre - keinen Fuss mehr über die franz. Grenze setzen dürften. Zudem könnten dann jene Offiziere, die dem König treu ergeben wären, verurteilt und verschrien werden. Gesamthält gesehen würde also nur Verwirrung entstehen.

1) vgl. EA VI 1, 1000 a

Kopie
AH 20, 325

1680 Juni 16.

A

ORTSSTIMME VON LANDAMMANN UND LANDSGEMEINDE VON URI WEGEN DES
SPANISCHEN REDUKTIONSSINSTRUMENTES

Landammann und Landleute von Uri halten fest: Anlässlich der [Lands-] Gemeinde "auf dem lehen" zu Altdorf habe sich mit

20/228-229

Schreiben vom 28. [Mai] der franz. Ambassador [Robert-Vincent] de Gravel über das im Jahre 1676 mit der spanischen Krone aufgerichtete Reduktionsinstrument beschwert und darauf aufmerksam gemacht, dass dadurch dem Ewigen Frieden und dem franz. Bündnis Nachteile entstünden. In der Folge dessen habe dieser die Aufhebung des Reduktionsinstrumentes verlangt. Demgegenüber habe der spanische Ambassador Alfonso II. Casati schriftlich verlangt, dass - weil "die getrüwe observanz der Erbeinigung wellicher elter, und in dem Ewigen Friden vorbehalten auch der Pündtnus mit dem Hertzogthumb Meyland austrucklich einverlibt" worden sei - das Reduktionsinstrument beibehalten werde.

1.) Aufgrund dieser unterschiedlichen Meinungen erkläre man einerseits, dass die Erbeinung mit dem Erzherzogtum Oesterreich als auch die "pündtnuss mit Ihro Königl. Cathl. Mayeset [!] wegen Meiland" gehalten werden sollen, dass anderseits aber die eidg., im Dienste Frankreichs stehenden Truppen wie zur Zeit ihrer Vorfahren überall eingesetzt werden dürften. In dieser Richtung hätten sich schon Schwyz, Zug und Freiburg geäußert.

2.) Besagtes Reduktionsinstrument aber solle gänzlich aufgehoben und abgeschafft werden. Rate in Zukunft jemand, dieses wiederum einzuführen oder aber die "reducierte pension" zu empfangen, so möge dieser mit 2000 Gl. gebüßt werden, das Landrecht verlieren und all seiner Aemter entsetzt werden.

3.) Bezahle die spanische Krone die Pension nicht innert vier Wochen, sei wiederum eine Landsgemeinde einzuberufen und innert acht Tagen abzuhalten.

Kopie

AH 20, 326-329 - Blatt 326, 328 und 329^r leer

229

[ca. 1676]

B

BEMERKUNGEN [VON BEAT JAKOB I. ZURLAUBEN] ZUR ERBEINUNG

Von den Ländern, welche zur Erbeinung gehörten, sei [Zug] ein